

# ZH\_OBERGERICHT SR200009 vom 16. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SR200009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR200009)

FR: ZH\_OBERGERICHT SR200009 du 16 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SR200009 del 16 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Dielsdorf vom 10. Februar 2020 wurde der Gesuchsteller wegen Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 370.– bestraft. Ferner wurden ihm die Verfahrens- kosten (mit Gebühren von Fr. 330.–) auferlegt und eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen festgesetzt (Urk. 4/5). Dieser Strafbefehl erwuchs in Rechtskraft.

### E. 2

Mit Eingabe vom 28. Mai 2020 stellte der Gesuchsteller – zumindest sinn- gemäss – ein Revisionsgesuch gegen diesen Strafbefehl und beantragt einen Freispruch. Zur Begründung führt er zusammengefasst aus, er habe sich leider erst im Nachhinein getraut, die behördliche Signalisation am Tatort zu rekon- struieren. Gestützt auf Art. 1 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 1 lit. a und b VRV sei auf besagter Strecke 80 km/h zulässig. Er habe nicht an der rechtmässigen Radar- messung gezweifelt und deshalb keine Einsprache erhoben (Urk. 1 = Urk. 4/6).

### E. 3

Der Gesuchsteller adressierte sein Revisionsgesuch an das Statthalteramt Bezirk Dielsdorf. Dieses leitete das Revisionsgesuch mit Schreiben vom 3. Juni 2020 zuständigkeitshalber unter Beilage der dazugehörenden Akten ST.2020.524 an das Obergericht Zürich weiter (Urk. 2 und Urk. 4/1-6).

### E. 4

Der Gesuchsteller macht im vorliegenden Revisionsverfahren nunmehr gel- tend, er hätte keine Geschwindigkeitsübertretung begangen, da die Höchst- geschwindigkeit am Deliktort 80 km/h (und nicht bloss 50 km/h) betragen habe (Urk. 1). Diese Tatsache hätte er ohne Weiteres bereits im Rahmen eines Ein- spracheverfahrens gegen den Strafbefehl vom 10. Februar 2020 vorbringen können. Auf dem Strafbefehl war explizit aufgeführt, dass gegen diesen eine Einsprache innerhalb von 10 Tagen ab Zustelldatum möglich ist (Urk. 4/5 S. 2). Der Gesuchsteller legt nicht dar, weshalb er diesen Umstand nicht schon früher

- 5 - hätte vorbringen können. Er hätte sich demnach mittels Einsprache gegen den Strafbefehl wenden müssen, was zur Eröffnung einer Strafuntersuchung geführt hätte. Indem der Gesuchsteller erst im vorliegenden Revisionsverfahren die Auf- hebung seiner rechtskräftigen Verurteilung erreichen will, erscheint sein Gesuch als Mittel, das Einspracheverfahren, den ordentlichen Rechtsmittelweg, zu umge- hen. Nachdem es der

Gesuchsteller selbstverschuldet versäumt hat, die Einsprachefrist einzuhalten und eine Revision nicht dazu da ist, verpasste Einsprachemöglichkeiten zu ersetzen, muss sein Gesuch als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden.

#### **E. 5**

Das Revisionsverfahren gemäss StPO gliedert sich grundsätzlich in zwei Phasen, nämlich eine Vorprüfung (Art. 412 Abs. 1 und 2 StPO) sowie eine materielle Prüfung der geltend gemachten Revisionsgründe (Art. 412 Abs. 3 und 4 sowie Art. 413 StPO). Gemäss Art. 412 Abs. 2 StPO tritt das Gericht auf das Revisionsgesuch nicht ein, wenn es offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist oder es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt wurde. Das vorliegende Revisionsgesuch ist – wie soeben dargelegt – rechtsmissbräuchlich und damit offensichtlich unbegründet. In Anwendung von Art. 412 Abs. 2 StPO ist auf dieses somit nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Auch materiell wäre die Revision abzuweisen. Eine "Ortschaftstafel", hier "Ortsende auf Nebenstrassen" (vgl. Art. 50 Abs. 1 SSV), dient bloss der Information eines Reisenden und zeigt selber aber keine künftige Signalisation an (Entscheid des Kassationshofes in Strafsachen 6P.100/2001 bzw. 6S.445/2001 vom 26. September 2001 E. 4b). Art. 4 VRV hält sogar ausdrücklich fest, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h – erst – beim Signal "Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell" endet (Abs. 2), was Abs. 3 derselben Bestimmung bestätigt: "Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt ab dem Signal "Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell". Auch der Kassationshof erwog in seinem Entscheid 6P.100/2001 bzw. 6S.445/2001 vom 26. September 2001 (E. 3b): "Da das Gesetz eine Signalisation der Höchstgeschwindigkeit zwingend vorschreibt, muss nicht schon allein aus dem Vorhandensein einer Ortstafel auf die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h generell geschlossen werden."

- 6 - Solche Ortstafeln haben also keinen Einfluss auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit (teilweise im Gegensatz zum Ausland). Die Argumentation des Gesuchstellers verfängt somit auch materiell nicht. III. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch die Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Auf das Revisionsgesuch des Gesuchstellers ist nicht einzutreten. Damit unterliegt er vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 600.– daher dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.